

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

er seiner beschuldigten entleibung halb/redlich entschuldigung heit. Sol sich der Richter nach gestalt der sachen/mit allem fleiß/so viel er kan/erkündigen/vnnd der Oberkeit solchs alles schreiben/vnd bescheids deßhalbē warten/also/das solche erkündigung in dem fall/ampts halb/auff des Gerichts oder desselben Oberkeit darlegen/vnd lassen beschehe.

So einer in der Mordacht wer/in Gefengniß kām/vnd sein Unschuld außführen wolt.

CLV. **S**o einer in Gefengniß kām/der darvor in der Mordacht erlaßt wer/wie an etlichen orten gewonheit/vñ in der Gefengniß sein entschuldigung/wie in den vorgemelten Articeln von den entschuldigungen gesetzt ist/auszuführen sich erböte/der sol vnangesehen/das er hievor in die Mordacht erkannt were/mit bestimpter außführung zugelassen werden.

Von außführung beschuldigter peinlicher vbelthat/che der Bellagt in Gefengniß kompt.

CLVI. **S**o sich einer/che er in die Gefengniß kompt/einer peinlichen vbelthat/mit recht außführen wil/das sol er thun an ordentlichen peinlichen Gerichten/wie in diesen fallen jedes orths recht/vnd herkommen ist/vnd sol in diesen außführungen beiden theilen rechtmessige erkündigung geschhe/auch beidertheil notdürfftig fürbringen/vorkund vnd kundschafft/wie sich in recht gebürt/zugelassen/vnnd nit wie in etlichen orten mißbrauch/abgeschritten werden/vnd sol derselbig zum Rechten/für vnrecht gewalt/vnd nicht weiter verglet werden.

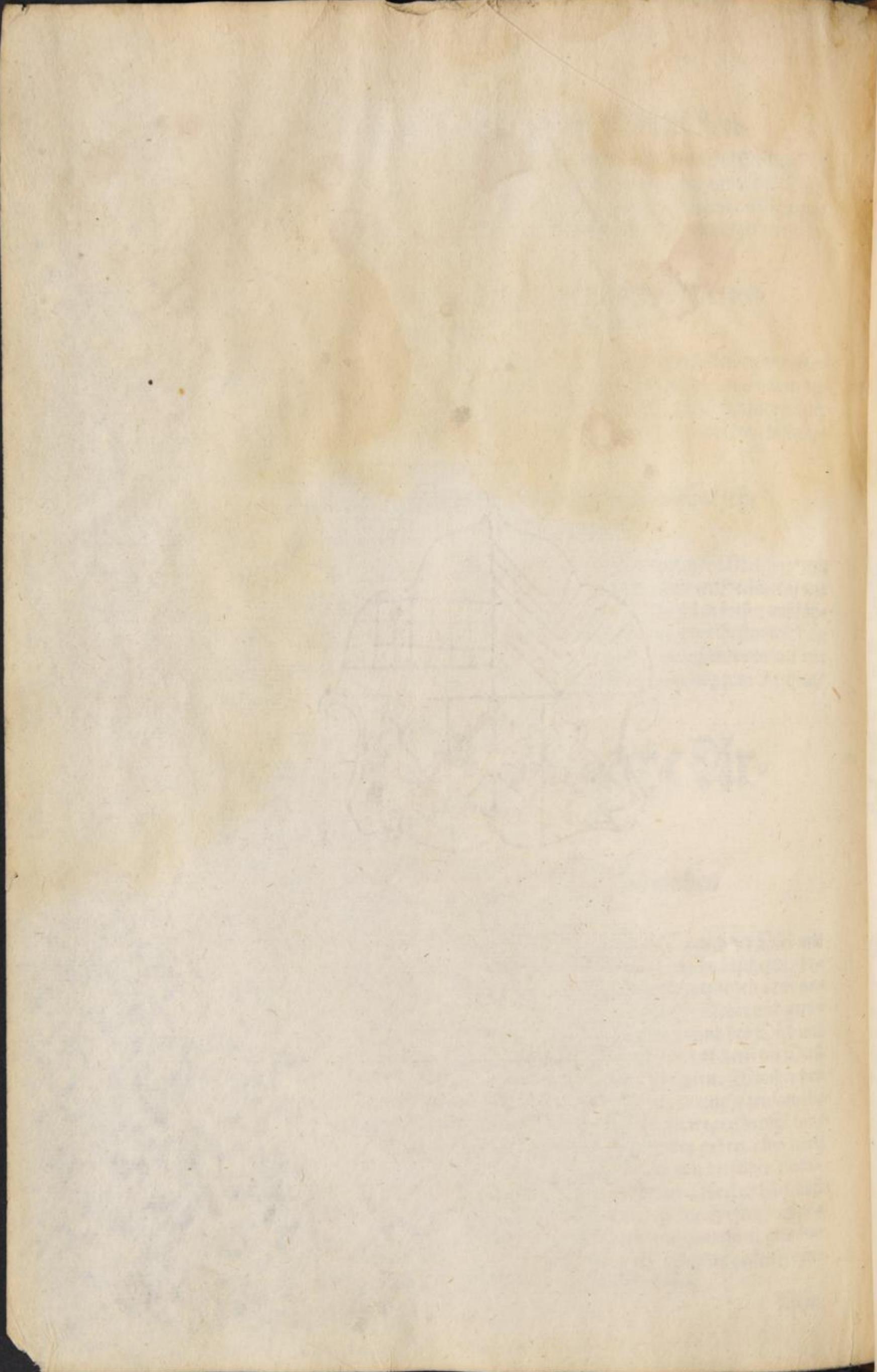
Hernach folgen etliche Articel vom Diebstall.

Zumersten/vom aller schlechsten heimlichen Diebstall.

CLVII. **S**o einer ersilichen getoln hat/vnter fünf Gilden werth/vnnd der Dieb mit solchem Diebstall che er damit in feingewarsam kompt/nicht beschrien/bezüchtigt/oder betrehten würde/auch zum Diebstall nicht gestiegen oder gebrochen hat/vnd der Diebstall vnter fünf Gilden werth/ist ein heimlicher vnd geringer Diebstall/vnd wenn solcher Diebstall nachmals erfahren wirt/vnnd der Dieb mit oder ohn Diebstall einkompt/so sol in der Richter darzu halten/so es anderst der Dieb vermag/dem Beschedigten den Diebstall mit der zwispalt/zubezalen. Wo aber der Dieb kein solche Gelubß vermag/sol er mit dem Kerker/darinn er etliche zeitlang liegen/gestrafft werden. Vnd so der Dieb nicht mehr vermag oder zu wegen bringē kan/so sol er doch zum wenigsten dem Beschedigten den Diebstall wider geben/oder noch einfach werth/zubezalen oder vergleichen/vnd sol der Beschedigte mit derselben einfachen vergleichung des Diebstalls/aber mit der vbermaß/nicht der Oberkeit Gelubß vorgehen. Doch sol der Dieb im außlassung sein Azung/so er in der Gefengniß gemacht hat/auch zubezalen/schuldig seyn/vnd den Bütteln, ob er es hat/ihren gewonlichen gebür für ir mühe vnd fleiß entrichten vnd zu dem allen/nach der besten Form vnd enthaltung willen,des gemeinen friedens ewige Vrpheide thun.

Dem

Fragmentary text from the adjacent page, including characters such as 一, 二, 三, 四, 五, 六, 七, 八, 九, 十, 十一, 十二, 十三, 十四, 十五, 十六, 十七, 十八, 十九, 二十, 二十一, 二十二, 二十三, 二十四, 二十五, 二十六, 二十七, 二十八, 二十九, 三十, 三十一, 三十二, 三十三, 三十四, 三十五, 三十六, 三十七, 三十八, 三十九, 四十, 四十一, 四十二, 四十三, 四十四, 四十五, 四十六, 四十七, 四十八, 四十九, 五十, 五十一, 五十二, 五十三, 五十四, 五十五, 五十六, 五十七, 五十八, 五十九, 六十, 六十一, 六十二, 六十三, 六十四, 六十五, 六十六, 六十七, 六十八, 六十九, 七十, 七十一, 七十二, 七十三, 七十四, 七十五, 七十六, 七十七, 七十八, 七十九, 八十, 八十一, 八十二, 八十三, 八十四, 八十五, 八十六, 八十七, 八十八, 八十九, 九十, 九十一, 九十二, 九十三, 九十四, 九十五, 九十六, 九十七, 九十八, 九十九, 一百.



Vom ersten öffentlichen Diebstahl / damit der Dieb
beschrien wirt / ist schwerer.

S Daber der Dieb mit gemeltem ersten Diebstahl / der vnter fünff Gulden wert **CLVIII.**
ist / ehe vnd er an seine gewarsam kompt / betreten wirdt / oder ein geschrey oder
nachtheil machte / vnd doch zum Diebstahl nicht gebrochen oder gestiegen hat /
ist ein offener Diebstahl / vnd beschwert ihn die gemelte Auffrühr vnd berücktigung die
that also / daß der Dieb in Pranger gestellt / mit ruthen aufgeschauwen / vnd das Lande
verbotten / vnd vor allen dingen dem Beschädigten den Diebstahl oder werth dafür / so
es in des Diebs vermögen ist / widerumb werden. Vnd soll zu dem allem in der besten
form ewige Brphede thun. Vere aber der Dieb ein solche ansehnliche Person / dar-
bey sich besserung zu verhoffen / mag in der Richter / jedoch on der Oberkeit zulassen vñ
verwilligung nicht / bürgerlich vnd also straffen / daß er dem Beschädigten den Dieb-
stahl vierfältig bezahlen / vnd sonst allenthalben gehalten werden soll / als oben im nech-
sten Artickel / von heimlichem Diebstahl gesetzt ist.

Vom ersten gefährlichen Diebstählen / durch einsteigen
oder brechen / ist noch schwerer.

S Daber ein Dieb in vorgemelten stelen / jemandes bey tag oder nacht / in seine **CLIX.**
Behausung oder Behaltung bricht oder steigt / oder mit waffen / damit er je-
mand der im widerstandt thun wolt / verletzen möcht / zum sicheln eingehet / sol-
ches sey der erste oder mehr Diebstahl / auch der Diebstahl / groß oder klein / darob oder
darnach berücktigt oder betreten / so ist doch der Diebstahl dazu / als ob steht / gebrochen /
oder gestiegen wirt / ein geflüssener / gefährlicher diebstahl. So ist in dem Diebstahl / der
mit Waffen geschieht / einer vergewaltigung vnd verletzung zu besorgen. Darumb in
diesem fall / der Mann mit dem strang / vñ das Weib mit dem Wasser / oder sonst nach
gelegenheit der Personen / vnd ermessung des Richters in ander weg / mit aufsteckung
der augen / oder abhawung einer Hand / oder einer andern dergleichen schweren Leib
straff gestrafft werden soll.

Vom ersten Diebstahl / fünff Gulden werth / oder darüber /
vnd sonst ohn beschwerliche Vmbstände / sol man
rahts pflegen.

S Daber der erst Diebstahl groß / vnd fünff Gulden oder darüber werth wert / vñ **CLX.**
der Vmbstand so den Diebstahl / wie oben daruon gemelt ist / beschweren / kei-
ner dabey erfunden wirt / Aber dennoch angesehen die größe des Diebstalls / so
hat es mehrer straff denn ein Diebstahl / der geringer ist. Vnd in solchen fällen muß
man ansehen den werth des Diebstalls / auch ob der Dieb darob berücktigt oder betret-
ten sey. Mehr sol ermessen werden der stand vnd das wesen der Person / so gestolen hat /
vnd wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn mag / vnd die straff darnach /
an leib oder leben vrtheilen. Vnd dieweil aber solche ermessung in Rechtverstandiger
Leuth vernunft siehet. So wollen wir / daß in solchem jetzt gemelten fall / so offe sich den
also begibt / die Richter vnd Vrtheiler bey den Rechtverstendigen / vnd an orten vñ en-
den / wie hernach gemelt wirt / rahts pflegen / mit entdeckung der behärten Vmbstän-
de / vnd nach solchem erfunden raht / ihr Vrtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem
Diebstahl gestiegen oder gebrochen / oder mit Waffen / als vorsteht / gestolen heit / so
heißt er damit / wie obgemelt / das leben verwirckt.

Vom andern Diebstahl.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

CLXI. **S** Jemand zum andern mal/doch außershalb einsteigens oder brechens/als ob
stehet/gestolen hett/vnnd sich solche beide Diebstal/ auff gegründte erfahrung
der warheit/als hievor von solcher erfahrungklarlich gesetzt ist/erfunde. Auch
dieselben zween Diebstal/mit fünff Galden/oder darüber werth seyn/so beschworet die
erst Diebstal den andern/darumb mag derselbig Dieb in Pranger gestellt/vnnd das
Land verbottē/oder in denselben zirkel oder ort/darinn er verwirck hat/ewiglich zu blei-
ben/verstrickt werden/nach gefallen des Richters/auch nach der besten form/ ewige
vprhede thun vn mag den Dieb in disem fall nit fürtragen/ob er mit dem Diebstall/
als vor vom ersten Diebstall gemelt ist/nicht beschriben oder betreten wirt. Wo aber
solche zween Diebstall fünff Galden oder darüber treffen/so sol es mit erfahrung aller
Vmbstände/auch gebrauchung der Rechtverstandigē/wie hernach geschriben/auch
als im nechsten obern Artikel stehet/zhalten werden.

Vom Stälen/zum dritten mal.

CLXII. **W** Ir aber jemand betreten/der zum dritten mal gestolen hett/vnnd solcher drey
wächtiger Diebstal mit gutem grund/als vor von erfahrung der Warheit ge-
sagt ist/erfunden wirt/das ist ein mehrer verleumbder Dieb/vnnd auch einem
Bergewaltiger gleich geacht/vnnd sol darumb/nemlich der Mann mit dem strang/
vnnd die Frau mit dem wasser/oder sonst in andere weg/nach jedes Lands gebrauch/
vom leben zum tod gestrafft werden.

Wo mehr denn einerley beschwerung bey dem Diebstal gefunden wirt.

CLXIII. **W** Ob bey einem Diebstall mehr denn einerley beschwerung/so in den vorgeseht
Artickeln unterschiedlich gemelt seyn/erfunden würden/ist die straff nach der
meisten beschwerung des Diebstals zu erkennen.

Von jungen Dieben.

CLXIII. **S** Der Dieb oder Diebin/ihres alters vnter vierzehnen Jahren weren/die sollen
vmb Diebstall/ohn sonder vrsach/auch nit vom leben zum tod gericht/sonder
der obgemelten Leibstraff gemess/mit sampt ewiger Vprhede gestrafft werden.
Wo aber der Dieb nahend bey vierzehnen Jahren alt were/vnnd der Diebstall groß/oder
obbestimmt beschwerlich Vmbstände/so gefehrlich/darbey gefunden wurden/also/das
die bößheit das alter erfüllen möcht/So sollen Richter vnd Brtheiler deßhalb auch/
wie hernach gemelt/rahts pflegen/wie ein solcher junger Dieb an Gut/Leib oder le-
ben/zustraffen sey.

So einer etwas heimlich nimpt/von Gütern/deren er ein nechster Erb ist.

CLXV. **S** Einer auß leichtfertigkeit oder vnuerstand/etwas heimlichs neme von Güt-
tern/der er sonst ein nechster Erb ist/oder so sich dergleichen zwischen Mann
vnnd Weib begeb/vnnd ein theil den andern derhalben anlagen würde/sollen
Richter vnd Brtheiler mit entdeckung aller Vmbstände/bey den Rechtverstandigē/
vnnd an orthē vnnd enden/wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt/rahts pflegen/
auch erfahren/was in solchen fällen das gemeine Recht sey/vnnd sich darnach halten.
Doch sol die Oberkeit oder Richter in diesen fällen von Ampts wegen/nicht klagen
noch straffen.



Fragmentary text from the adjacent page, including large initial letters and some legible words in a Gothic script.

S...

U...

S...

S...

S...

S...

Stälen in hungers noth.

S Jemand durch recht hungers noth/die er/ sein Weib oder Kinder leiden/et- *CLXVI.*
 was von essenden dingen zu stälen geursacht würde/ wo denn derselb Diebstall
 tapffer/groß vnd kündlich wer/sollen abermals die Richter vnd Vrtheiler/als
 obstehet/rahts pflegen. Ob aber derselbigen Dieb einer vnsträfflich erlassen würde/sol
 ihm doch der Kläger vmb die Klag deshalb gethan / nichts schuldig seyn.

Von Früchten vnd nutzen auff dem Felde /wie vnd wenn
 damit Diebstall gebraucht werde.

W Er bey nächtllicher weil jemand sein Frucht oder auff dem Feld sein nukung/ *CLXVII.*
 wie das alles namen hat/heimlicher vnd gefehrlicher weiß nimpt/vnd die hin
 weg tregt oder führet/das ist auch ein Diebstall/vnd wie andere Diebstall vor
 gemelter maß zu straffen. Desgleichen / wo einer bey tag jemandes an berürten seinen
 Früchten/die er heimlich nem/vnd hinweg trüge/grossen mercklichen vnd gefehrliche
 schaden thet/ist auch/wie obstehet / für ein Diebstall zu straffen. Wo aber jemand bey
 tag essende Früchte nem/vnd damit durch wegtragen/ derselben nicht grossen gefehr-
 lichen schaden thet/der ist nach gelegenheit der Person/vn der sacht/ bürgerlich zu straf-
 fen/wie an demselbē ende/da der schade geschicht/durch gewonheit oder geses herkomē.

Von Holz stälen oder verbotten weiß
 abhawen.

S Jemand sein gehawen holz / dem andern heimlich hinweg führet/das ist ei- *CLXVIII.*
 nem Diebstall gleich/nach gestalt der sachen zu straffen. Welcher aber in eins
 andern Holz / heliger vnd verbottener weiß hauwet/ der sol gestrafft werden/
 nach gewonheit jedes Lands oder orts. Doch wo einer zu vngewönlicher oder verbot-
 tener zeit/ als bey der nacht oder an Feyertagen/einem andern sein Holz/gefehrlicher
 vnd dieblicher weiß abhawet/ der ist nach raht härter zu straffen.

Straff der jenen/die Fisch stälen.

W Elcher auß Weibern oder beheltnuß/ Fisch stilt/ist auch ein Diebstall/ gleich *CLXIX.*
 zu straffen. So aber einer auß einem fliessenden/ vngefangnen Wasser/Fisch
 fieng/das einem andern zustünde der ist an seinem Leib oder Gut/ nach gele-
 genheit oder gestalt des Fischens/ der Person vnd sachen/nach raht der Rechtversten-
 digen zu straffen.

Straff der jenen/so mit vertrauter oder hinderlegter Habe
 vngetreulich handeln.

W Elcher mit eins andern Gütern/die ihm in gutem Glauben zu behalten vnd *CLXX.*
 verwaren/gegeben seyn/ williger vnd gefehrlicher weiß dem Glaubiger zu
 schaden/handelt/solche Mißsethat ist einem Diebstall gleich zu straffen.

Diebstall heiliger vnd geweihter ding/an/
 vnd geweihten stätten.

S Täl von geweihten dingen oder stätten/ist schwerer deñ andere Diebställe/ *CLXXI.*
 vnd geschicht in dreyerley weiß. Zum ersten / wenn einer etwas Heyligs oder
 geweihts

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

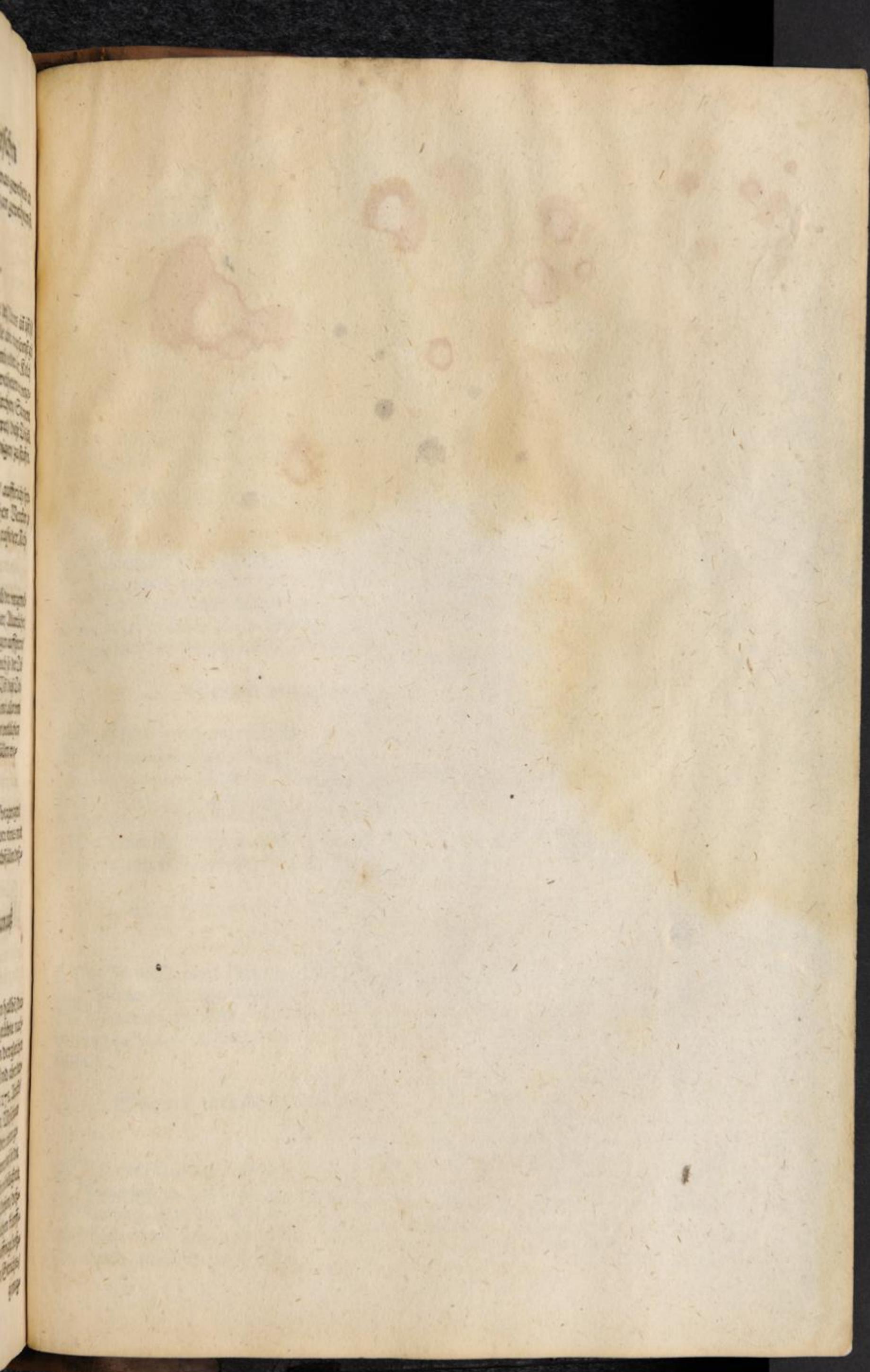
geweihts stilt an geweihten stätten. Zum andern/wenn einer etwas geweihts an vn
geweihten stätten stilt. Zum dritten/wenn einer vngeweiht ding an geweihten stät-
ten stilt.

Von straff obgemelts Diebstals.

- CLXXII. **S** einer ein Monstranz stilt / da das heilig Sacrament des Altars in ist/soll
mit dem Feuer vom leben zum tod gestrafft werden. Stele aber einer sonst gül-
den oder silbern geweihte Gefäß/mit oder ohn Heylthumb/oder aber Kelch/
oder Parthenen/vmb solch Diebstal all/sie seyen geschehen an geweihten oder vngeweihten
orten/auch so einer vmb stelens willē in ein geweihte Kirchen/ Sacrament
haus/ oder Sacristey bricht / oder mit gefehrlichen Zeugen auffsperrt/ diese Diebstall
seyn zum Tod nach gelegenheit der sacht vnd raht der Rechtverstendigen/ zu straffen.
- CLXXIII. **W**em/so einer Stöck/darinn man das heilig Allmuß samlet/ auffbricht/ sper-
ret/oder wie er arglistiglich darauß stilt / oder solchs mit etlichen Wercken zu
thun vntersteht/der ist auch an Leib oder leben zu straffen/nach raht der Rechts-
verstendigen.
- CLXXIII. **S** jemand bey tag von geringen geweihten dingen/ausserhalb der vorgemel-
ten tapffern stück/ auß einer Kirchen stäle/als Wachs/ Leuchter/ Altartücher/
darzu doch der Dieb nicht stieg/brech/ oder mit gefehrlichē zeugen auffsperrt/
oder so jemand weltliche Güter/die in ein Kirchē geflehet werē/stäle/doch so der Dieb
in die Kirchen oder Sacristey nit bricht/oder die gefehrlich auffsperrt. Vñ diese Dieb-
stall alle/dauon in diesem Artikel gemelt/ ist die straff gegen dem Dieb mit allen vmb
ständen vnd vnterschieden/fürzunehmen vñnd zu halten/wie hieruon von weltlichen
Diebställen klärlich gefast ist/doch sol in solchen Kirchenräuber vnd Diebställen we-
niger Barmhertzigkeit beweist werden/denn in weltlichen Diebställen.
- CLXXV. **E**s sollen auch die Diebstall/ so an geweihten dingen vñnd stätten begangen/
die hungers noht / auch jugendt vñnd thorheit der Personen/wo der eines mit
grund angezeigt wirdt/ auch angesehen / wie von weltlichen Diebställen des-
halb gefest/darinn gehandelt werden.

Von straff oder versorgung der Personen/ von den man auß erzeigten vrsachen/vbels vnd missethat warten muß.

- CLXXVI. **S** einer ein Brphede freuentlich oder fürsezlich verbrochen/sachen halbē/dar-
umb/das er das leben nit verwürckt hat. Item/ ob einer vber vorgeübte nach-
gelassene vnd gerichtete missethat mit worten oder schrifftten/andern dergleichen
vbels zuthun/doch sonst ohn weiter beschwerliche Vmbstände drohet. Vnd aber dar-
mit nicht so viel gethan hett/das ihm darumb das leben/ wie hernach im 178. Artikel
anfahend/ Item/ So sich jemand einer Missethat/2c. von vnterstanden Missethaten
geschriben stehet/genommen werden möcht/vñnd auß jertzgemelten oder andern ge-
nugsamen vrsachen/einer Personen nit zu vertrauen oder zu glauben wer/das sie die
Leuth gewaltsamer thätlicher bescheidung vñ vbels vertrug/vnd bey recht vñ billigkeit
bleiben ließ/vñnd sich solchs zu recht gnug erfunde/vñnd denn dieselbig Person/des-
halb kein notturfft/ Caution/gewißheit oder sicherheit machen kündt / solchen künff-
tigen/vnrechtlichen schaden vnd vbel zu fürkomē/sol dieselbig vnglaubhafftige böß-
hafftige Person in Gefengniß/als lang/bis die nach erkantnuß desselben Gerichts/
genug



genugsame Caution/sicherung vnnnd beystand für solche vnrechtliche/thätliche handlung thut/durch die Schöpffen rechtlich erkannt werden / Jedoch sol solche straff nicht leichtfertiglich/oder on mercklich verdecktligkeit fünffzigs vobels / als obsteht / sonder mit rath der Rechtverstendigen beschehen. Vnd sol solcher Gefangen in dem Gericht/darinn er also beklagt/vnd überwunden wirt/enthaltten werden. Vnnnd wo er sich von seinen selbst Gütern/in solcher Gefengnuß zu enthalten nicht vermöcht/so sol als dan durch den Ankläger / zu seiner enthaltung dem Büttel sein gebürlich Wartgelt / nach ermessung des Richters gegeben werden/vnd er/der Kläger derhalb zimlich beystande thun. Wo nun der Ankläger solchen kosten auch nicht vermöcht/sol die Oberkeit denselben kosten tragē. So aber der gemelt Gefangen in demselben/oder andern Gerichten an sein Gütern/als viel hette/daruon obgemelte sein enthaltung vnd verwarung gar oder zum theil beschehen kündigt/die sollen zu derselben vnterhaltung ohn der Oberkeit verhinderung gebraucht werden.

Von straff der fürderung/hülff vnd beystand der
Misthäter.

S Jemand einen Misthäter zu vbung einer misthat / wissentlich vnd gefehr- *CLXXVII.*
licher weiß einicherley hülff/beystand oder förderung/ wie das alles namē hat/
thut/ ist peinlich zu straffen/ als vorsteht/ aber in einem fall anderst/ den in dem
andern/darum sollen in diesen Fällen/die Vrtheiler mit berichtung der verhandlung/
auch wie solchs an leib oder leben/ sol gestrafft werden/als obsteht/ raths pflegen.

Straffe vnterstandener Missethat.

S Jich jemand einer Missethat mit ehrlichen/scheinlichen wercken/die zu voll- *CLXXVIII.*
bringung derselben Missethat dienstlich seyn mögen/vntersteht/ vnnnd doch an
vollbringung derselben Missethat/durch andere mittel/wider seinen willē ver-
hindert wirt/solcher böser wil/ darauß etliche werck/ als obsteht/folgen / ist peinlich zu
straffen/ Aber in einem fall härter denn in dem andern/ angesehen gelegenheit vnd ge-
stalt der sachen/darumb sollen solcher straff halben die Vrtheiler/ wie hernach stehet/
raths pflegen/wie die an leib oder leben/zuthun gebürt.

Von Vbelthätern/die jugend oder anderer sachen
halb/ire Sinn nicht haben.

W Ir von jemand / der jugend oder anderer gebrechligkeit halben/wissentlich *CLXXIX.*
seiner Sin nicht hett/ein Vbelthat begangen/ das sol mit allen Vmbstände/
an den orten vnd enden wie zu ende dieser vnser Ordnung angezeigt/gelan-
gen/vnd nach rath derselben/vnd ander verstendigen/darinn gehandelt oder gestraffe
werden.

So ein Hüter der peinlichen Gefengnuß einem Ge-
fangen außhilfft.

S ein Hüter der peinlichen Gefengnuß/jenem/der peinliche straff verwürckt/ *CLXXX.*
außhilfft/der hat dieselbig peinlich straff / an statt des Vbelthäters/den er also
außgelassen/verwürckt. Rem aber der Gefangen durch bemelt Hüters vnfleiß
aufm Gefengnuß/solcher vnfleiß ist nach gestalt der sachen vnd rath/ so an den orten/
als hernach gemelt wirt/zustraffen.

Von

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

Von einer gemeinen Bericht/wie die Gerichtschreiber die peinlichen Gerichtshandel gänzlich vnd ordentlich beschreiben sollen/ folgt in dem nechsten vnd etlichen Artickeln hernach.

CLXXXI. **I**n jeder Gerichtschreiber sol in peinlichen Sachen bey seiner pflicht alle handlung/so peinlicher klag vnd antwort halb geschicht/ gar eigentlich/ vnterschiedlich vnd ordentlich auffschreiben. Vnd nemlich sol die klag des Anklägers vor dem verbürgen/das vber den Beklagten beschicht / oder aber/ wo der Ankläger nicht Bürgen/ vnd derhalben gefenglich bey dem Beklagten verhefft were/in allweg zu vor auffgeschrieben werden/ehe denn peinlich frag vnd peinlich handlung gegen dem Beklagten geübt wirt. Vnd sol solchs alles zum wenigsten vor dem Richter oder seinem Verweser/vnd zweyen des Gerichts beschehen / vnd bemelte beschreibung durch den Gerichtschreiber desselben Gerichts/ ordentlich vnd vnterschiedlich gethan werden/darnach sol beschrieben werden/ ob vnd wie der Ankläger seiner klag halb/laut dieser vnser Ordnung zum Rechten verbürget / oder wo er nicht Bürgen gehalten mag/ob vnd wie er sich vmb vollführung willen des Rechten/gefenglich hat legen lassen.

CLXXXII **W**eiter/was der Beklagte zu solcher klag zu antwort gibt / so er erstlich ohne marter derhalb bespracht wirt / das sol auch nach derselben klag beschrieben werden/vnd soll allwegen durch den Schreiber/ jar/ tag vnd stunde/ darauff ein jede/vor oder nach behürte handlung beschicht/ auch wer jedes mal dabey gewest sey/gemelt werden/Vnd er/der Schreiber sol sich/das er solches gehört/vnd beschrieben/mit seinem Tauff vnd Zunamen selbst auch vnterscheiden.

CLXXXiiij. **S**aber der Beklagte der klag in seiner antwort laugnet/ vnd dem Ankläger der bekannter missehat halber redlich anzeigung/wie vor von solcher redlicher anzeigung gesetzt ist/fürzubringen gebürt/ was denn der Ankläger derselben anzeigung oder argwonung halber vor dem Gericht oder verordneten Schöpffen fürbringen/Auch was solcher fürbrachten anzeigung halb / nach laut dieser Ordnung bewiesen wirt/sol alles eigentlich/wie vorgemelt ist/beschrieben werden.

CLXXXiiij **W**enn/nach laut dieser vnser vnd des heyligen Reichs Ordnung/ redliche anzeigung vnd verdacht der missehat bewiesen/ erkannt/ vnd darzu kompt/ das man alsden/laut dieser vnser Ordnung/den Gefangen erstlich ohn marter vnd mit betrawung derselben besprechen/auch außführung seiner vnschuld ermanen sol/was denn daselbst gefragt/ermanet/ vnd endlich geantwort / auch was darauff/alles nach laut dieser vnser/vnd des Reichs Ordnung erfahren vñ erkündigt wirt/ sol alles/wie obsteht/auch beschrieben werden.

CLXXXV. **I**nd so es zu der peinlichen frag kompt/was denn der Beklagte dadurch bekennet/ auch was er bekannter that halb vnterschiedlich sagt/die zu erfahrung der Wahrheit/wie in dieser vnser Ordnung gesetzt dienstlich vnd fürträglich seyn/ vnd weß fürter/auch nach laut dieser vnserer Ordnung/von erfahrung der wahrheit darauff gehandelt/vnd erfunden wirt/das alles/vnd jedes in sonderheit/ sol der Gerichtschreiber ordentlich vnd vnterschiedlich nach einander beschreiben.

CLXXXVI **W**erde aber der Beklagte auff seinem vermeinen der klag bestehen/vnd der Ankläger die Hauptsach der missehat/nach laut dieser Ordnung weisen wolt/so viel sich denn derhalb in demselbe Gericht zu handeln gebürt/ das sol der Gerichtschreiber auch/wie obsteht/ fleissig beschreiben. So aber deshalb vorgemelt Oberkeit Commissarien geben/die sollen das/so vor jnen gehandelt wirt/auch alles/vnd wie sich gebürt/beschreiben lassen. So

Waber der Beklagt der that bekennet / vnd doch solche vrsachen / die ihn von *CLxxxvij.*
der that entschuldigen möchten / anzeigen / dasselbig / auch alle Brkund / kund-
schafft / weisung / erfahrung / vnd erfindung / derhalb sol auch / so viel sich in dem
selben peinlichen Gericht zu handeln gebürt / vnd sonst alles / wie obstehet / beschrieben
werden.

Saber die klag von Ampts wegen her käme / vnd nicht von sonderlichen An- *CLxxxvij.*
klägern geschehe / wie dann der Klag an den Richter kömten / auch was der Be-
klagt darzu antwort / vnd was fürter in allen stücken / nach laut dieser vnser
Ordnung / derhalb gehandelt wirt / soll wie oben in anderm fall des Anklägers halben
gemelt ist / beschrieben werden.

Sol die beschreibung aller obberhürten handlung / sie geschehe von Ampts *CLxxxix.*
wegen oder auff Ankläger / durch einen jeden Gerichtschreiber der peinliche
Gericht / vorgemelter massen gar fleissig vnd vnterschiedlich nach einander vnd
Libels weiß geschrieben werden / vnd allweg bey jeder handlung / wenn die geschehen ist /
jar / tag vnd stund / auch wer dabey gewesen sey / melden. Darzu sol sich der Schreiber
selbst / auch wie obstehet / dermassen vnterschreiben / das er solchs alles gehört / vnd ge-
schrieben hab / damit auff solche förmliche / gründliche beschreibung / statlich vnd
sicherlich gevrtheilt / oder wo es noht thun würde / darauf nach aller notturfft geraht-
schlagt werde mög. In solchem allem sol ein jeder Gerichtschreiber bey seiner pflicht /
als vorsteht / allen möglichen fleiß thun / auch was gehandelt ist / in geheim halten / vnd
des alles nach laut seiner Pflicht / verbunden seyn. Vnd sol solch Gerichtsbuch oder
Libell / allweg nach endung des Gerichtstags beschloffen vnd verwart gehalten werde.

**Ein ordnung vnd bericht / wie Gerichtschreiber die endt-
lichen Vrtheilen der todt straff halb / formen
soll.**

Snach laut dieser vnser / vnd des heyligen Reichs Ordnung / ein Vbelthat *CXC.*
swarhafftig erfunden / oder vberwunden / vnd deshalb so weit kommen ist / das
die endlich Vrtheil derhalb zum Tod / wie die vorgemelter massen / nach laut
dieser vnser Ordnung / geschehen sollen / beschloffen ist. So sol als dann der Gericht-
schreiber die Vrtheil beschreiben / vnd vngesährlich nachfolgender meinung / im auß-
schreiben formieren / damit er die also auff dem endlichen Rechttag / wie in dem 94.
Anfahend / Item / auff obgemelt / 2c. von öffnung solcher endlichen Vrtheile geschrie-
ben stehet / auß befehl des Richters / öffentlich verlesen.

Win dem nechst nachgesetzten Artikel ein V. stehet / da sol der Gerichtschrei- *CXCI.*
ber in formierung vnd beschreibung der Vrtheil / den namen des Vbelthä-
ters benennen. Aber bey dem E. sol er die Vbelthat fürzlich melden.

**Einführung einer jeden Vrtheil zum Tod / oder
ewiger Gefengnuß.**

Auff Klag / Antwort / vnd alles Gerichtlich fürbringen / auch notturfftige / war- *CXCII.*
hafftige erfahrung vnd erfindung / so deshalb alles nach laut Keyser Karls des
Fünfften / vnd des heiligen Reichs Ordnung geschehen. Ist durch die Vrtheiler
vnd Schöpffen dieses Gerichts endlich zu recht erkannt / das V. so gegenwertig vor
diesem Gericht stehet / der vbelthat halben / so er mit E. geübt hat / 2c.